

Dritte Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Spitzensport

Vom 7. Mai 2020

Auf Grund von § 32 Sätze 1 und 2 und § 28 Absatz 1 Sätze 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 Absatz 2 der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 17. März 2020 (GBl. S. 120), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. Mai 2020 geändert worden ist (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>), wird im Einvernehmen mit dem Kultusministerium und dem Wissenschaftsministerium verordnet:

Artikel 1

Die Corona-Verordnung Spitzensport vom 10. April 2020 (GBl. S. 184), die zuletzt durch Verordnung vom 2. Mai 2020 geändert worden ist (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheitspflege/gesundheitschutz/infektionsschutz-hygiene/informationen-zu-coronavirus/verordnungen/>), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten sowie paralympische Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten,“.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „und 2.“ durch die Angabe „bis 3.“ ersetzt.

cc) In Nummer 3 wird das Wort „selbstständige,“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst: „während der gesamten Trainingszeit zu gewährleisten ist, dass ein Abstand von mindestens eineinhalb Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen (z.B. Spielerinnen und Spielern, Sportlerinnen und Sportlern sowie Betreuerinnen und Betreuern) eingehalten wird, soweit dies im Rahmen des üblichen Trainings möglich ist;“.
- bb) In Nummer 3 wird folgender dritter Halbsatz angefügt: „die Halbsätze 1 und 2 gelten nicht, soweit dies im Rahmen des üblichen Trainings nicht möglich ist, insbesondere im Mannschaftssport;“.
- cc) In Nummer 4 zweiter Halbsatz wird das Wort „desinfizierende“ gestrichen.

c) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Weitergehende Rechte der Sportlerinnen und Sportler im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 aus anderen Vorschriften bleiben unberührt.“.

2. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a

Ausschluss von der Teilnahme

Von der Teilnahme am Trainings- und Übungsbetrieb ausgeschlossen sind Personen,

- 1. die in Kontakt zu einer mit SARS-Cov-2 infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
 - 2. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.“.
3. § 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Sie tritt mit Ablauf des Tages außer Kraft, an dem die CoronaVO außer Kraft tritt.“.

Artikel 2

Die Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 7. Mai 2020

Lucha